

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2694           |
| Urteil Nr. 87/2004<br>vom 19. Mai 2004 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung », erhoben von M.-J. Geerts und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. April 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. April 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M.-J. Geerts, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 63, G. De Visscher, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Baasrodestraat 113, E. De Bruyne und S. Verspeet, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Scheutlagestraat 80, C. De Bruyne, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Stuijffstraat 18, M. Coppens, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 57, M. Bavay, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 59, F. Van Driessche, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 61, M. Van den Eede und M. Daelemans, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Vlassenbroek 232, E. Van den Bossche, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Vlassenbroek 58, und A. De Jonckheere und A.M. Robert, wohnhaft in 3090 Overijse, Abstraat 126, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 2002).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. März 2004 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 3. März 2004 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen der Abänderung der angefochtenen Bestimmungen durch das Dekret vom 21. November 2003 auf die Nichtigkeitsklage zu äußern.

Die klagenden Parteien und die Flämische Regierung haben jeweils einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004

- erschienen
- . M.-J. Geerts, persönlich;
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. Die Flämische Regierung macht in der Hauptsache die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage geltend, da die Klageschrift weder durch die klagenden Parteien noch durch ihren Rechtsanwalt unterschrieben sei.

A.1.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei ihre Unterschrift jeweils auf den Anlagen vermerkt, die für jede von ihnen das Interesse darlegten und die der Klageschrift beigelegt worden seien.

### *In bezug auf das Interesse*

A.2.1. Die Flämische Regierung führt an, die Klageschrift sei wegen mangelnden Interesses unzulässig. Die klagenden Parteien hätten nämlich nicht nachgewiesen, inwiefern die einzelnen angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 19. Juli 2002 sich direkt und nachteilig auf die klagenden Parteien *ut singuli* auswirken könnten.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung könne jedenfalls keine der klagenden Parteien direkt und nachteilig durch Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 betroffen sein, der eine zusätzliche Befreiung von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung für gebietsfremde Betriebe vorsehe, wenn ein ausführender Raumordnungsplan das Betriebsgebäude gebietseigen mache. Die klagenden Parteien erzielten keinen Vorteil oder erhielten keine neue Möglichkeit, wenn diese Bestimmung für nichtig erklärt würde.

A.2.2. Zur Untermauerung ihres Interesses führen die klagenden Parteien an, sie seien Eigentümer von gebietsfremden Gebäuden, die auch nach der Ausdehnung der Befreiung von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung auf bestehende Betriebsgebäude nicht für eine solche Befreiung in Frage kämen und für die in Anbetracht des Gebietes, auf dem sie gelegen seien, im Falle einer Katastrophe und/oder des Umbaus, des Wiederaufbaus oder der Erweiterung keine Genehmigung erteilt werden könnte.

### *In bezug auf den Gegenstand*

A.3. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz verweist die Flämische Regierung darauf, daß die Artikel 88, 145 und 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung », die Gegenstand der angefochtenen Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 seien, abgeändert worden seien durch die Artikel 26, 44 und 45 des Dekrets vom 21. November 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 2004, zweite Ausgabe). Die Abänderung von Artikel 88 des Dekrets vom 18. Mai 1999 durch Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 bezwecke eine Vereinfachung des Systems der Gewinne aus der Raumplanung. In Zukunft könnten lediglich noch drei Zweckbestimmungen zu Gewinnen aus der Raumplanung führen, nämlich Gebiete für Wohnungen, Betriebsgebäude und Erholungseinrichtungen. Mit den Abänderungen der Artikel 145 und 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 durch die Artikel 44 und 45 des Dekrets vom 21. November 2003 sollte dem Urteil Nr. 57/2003 des Hofes entsprochen werden. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Nichtigkeitsklage folglich gegenstandslos.

### *Zur Hauptsache*

#### *In bezug auf Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002*

A.4.1. Der einzige Klagegrund gegen Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 172.

A.4.2. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, insofern andere gebietsfremde Gebäude als Wohnungen und Betriebsgebäude gemäß Artikel 88 § 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 nicht von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung befreit seien. Somit entstehe abhängig von der Art Gebäude auf einer Parzelle ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied.

Insofern der Dekretgeber mit der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung einen Schutz des restlichen offenen Raums in der Flämischen Region bezwecke, sei das Unterscheidungskriterium willkürlich, da Wohnungen und Betriebe mit getrennten Gebäuden ebenso wie getrennte Gebäude, die sich nicht auf einer Parzelle mit einem bestehenden Betrieb befänden, keine restlichen offenen Räume seien.

Darüber hinaus stehe das angewandte Mittel nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel, da aneinandergrenzende Parzellen, die dem gleichen Eigentümer gehörten, für die Abgabe als ein zusammenhängendes Ganzes angesehen würden aufgrund von Artikel 89 § 4 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung », so daß die finanzielle Belastung nicht im Verhältnis zu dem durch die Einteilung in Gebiete entstehenden Nutzwert stehe.

A.4.3. Im zweiten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da das Gelände, auf dem der bestehende Betrieb sich befinde, vollständig von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung befreit sei, so daß nicht nur die Parzelle, auf der der Betrieb niedergelassen sei, sondern auch alle daran grenzenden Parzellen ungeachtet der sich darauf befindenden Gebäude und/oder Bauwerke in den Vorteil dieser Befreiung gelangten, während die Eigentümer von gebietsfremden Gebäuden und Bauwerken, die nicht an eine Wohnung angebaut seien oder die sich nicht auf den Parzellen eines Betriebsgeländes befänden, von der Befreiung ausgeschlossen würden.

Somit entstehe ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen einerseits Bauwerken, die sich auf einem Gelände befänden, auf dem ein bestehender Betrieb niedergelassen sei, und andererseits (nicht an eine Wohnung angebauten) Bauwerken, die sich nicht auf einer Parzelle bei einem Betrieb befänden. Nach Auffassung der klagenden Parteien bildeten getrennte Bauwerke genausowenig einen Wertzuwachs für eine Wohnung oder ein Gebäude wie getrennte Bauwerke, die zu einem Gelände gehörten, auf dem ein Betrieb niedergelassen sei. Folglich beruhe der Behandlungsunterschied nach ihrem Dafürhalten nicht auf einem objektiven Kriterium und sei er nicht vernünftig gerechtfertigt.

A.5.1. In bezug auf den Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung sei der Klagegrund nach Darlegung der Flämischen Regierung nicht zulässig, da er aus einem direkten Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet sei.

A.5.2. In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führt die Flämische Regierung an, der Dekretgeber verfüge über eine umfassende Ermessensbefugnis, so daß diese Beurteilung nur anfechtbar sei, wenn sie offensichtlich unvernünftig sei. In diesem Fall würden die städtebaulichen Einschränkungen für « gebietsfremde Gebäude » dadurch gerechtfertigt, daß solche Bauwerke unvereinbar seien mit den Raumordnungsvorschriften für die Gebiete mit Zweckbestimmung, in denen sich das Bauwerk befinde. Die Zweckbestimmungsvorschrift würde den Wiederaufbau solcher Gebäude somit grundsätzlich ausschließen. Nach Auffassung der Flämischen Regierung stelle das Tolerieren von gebietsfremden Wohnungen und Gebäuden, bei denen in begrenztem Maße auf die Verwirklichung der Zweckbestimmungsvorschrift verzichtet werde, unter diesen Umständen keine offensichtlich unverhältnismäßige Maßnahme dar, wenn die Zweckbestimmungsvorschriften nicht im wesentlichen in Frage gestellt würden.

Die Flämische Regierung ist der Auffassung, die Bedingung der Verhältnismäßigkeit sei besser beachtet worden, da die Einschränkungen in bezug auf gebietsfremde Gebäude durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen noch verringert würden.

A.5.3. Insbesondere in bezug auf den angefochtenen Artikel 2 ist die Flämische Regierung der Auffassung, die neue Befreiung von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung zugunsten der bestehenden Betriebe, die über eine Genehmigung verfügten, sei gerechtfertigt durch den Grundsatz, daß der Preis für ein Baugrundstück nicht zweimal gezahlt werden müsse.

*In bezug auf die Artikel 6 und 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002*

A.6.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 verstoße gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem er den Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden eine *de facto* Versicherungspflicht auferlege. Wenn ein in einem bestimmten gefährdeten Gebiet gelegenes Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vernichtet werde, komme man nämlich in Anwendung von Artikel 67 § 2 Nr. 2 oder Artikel 67 § 3 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag nur dann für eine durch einen Versicherer gezahlte Ergänzung des Schadensersatzes in Frage, wenn man ein gebietsfremdes Gebäude versichere.

A.6.2. In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention an.

A.6.3. In einem ersten Teil machen sie geltend, daß gegen die obengenannten Bestimmungen verstoßen werde, da gebietsfremde Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten nicht in Frage kämen für eine Genehmigung, wenn das Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vollständig oder teilweise zerstört werde (Artikel 6), oder für den Wiederaufbau eines bestehenden gebietsfremden Gebäudes (Artikel 7), während gebietsfremde Gebäude in nicht gefährdeten Gebieten oder in manchen gefährdeten Gebieten nicht nur wieder aufgebaut, sondern sogar erweitert werden dürften. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium, da in beiden Fällen von der Zweckbestimmungsvorschrift abgewichen werde, und die sich daraus ergebende Beschränkung des Eigentumsrechtes, ohne daß der Schaden durch die Obrigkeit vergütet werde, stehe nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel, nämlich den verbleibenden Raum in Flandern offen zu halten.

A.6.4. In einem zweiten Teil machen sie geltend, daß gegen die obengenannten Artikel verstoßen werde, indem gebietsfremde Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten nicht für eine Genehmigung in Frage kämen, wenn das Gebäude ganz oder teilweise durch eine plötzliche Katastrophe zerstört oder beschädigt werde (Artikel 6), oder für den Wiederaufbau eines bestehenden gebietsfremden Gebäudes (Artikel 7), während sie in anderen gefährdeten Gebieten, wie Parkgebieten, nicht nur wieder aufgebaut, sondern sogar erweitert werden dürften. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von gefährdeten Gebieten beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium, und der Behandlungsunterschied stehe nicht im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Gebiete, da durch eine falsche Einfärbung bei der Anfertigung der Sektorenpläne man in Wald- und Naturgebieten die gleiche Art von Gebäuden vorfinde wie beispielsweise in Parkgebieten.

A.6.5. Im dritten Teil vertreten sie den Standpunkt, es werde gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen, indem gebietsfremde Gebäude in gewissen gefährdeten Gebieten nicht für eine Genehmigung in Frage kämen, wenn das Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt werde (Artikel 6), oder für den Wiederaufbau eines bestehenden gebietsfremden Gebäudes (Artikel 7), während geschützte Gebäude aufgrund von Artikel 195*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » in allen gefährdeten Gebieten für eine solche Genehmigung in Frage kämen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, beide Kategorien von Gebäuden hätten hinsichtlich der räumlichen Aufnahmefähigkeit die gleiche Auswirkung. Folglich bestehe keine vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied.

A.6.6. In einem vierten Teil bemängeln die klagenden Parteien den durch die angefochtenen Artikel vorgenommenen Unterschied, durch den nur Gebäude für eine Genehmigung in Frage kämen im Falle der Zerstörung oder Beschädigung durch eine plötzliche Katastrophe (Artikel 6) oder für einen Umbau, den Wiederaufbau oder eine Erweiterung (Artikel 7), während Bauwerke, die keine Gebäude seien, nicht für eine Genehmigung in Frage kämen.

A.6.7. In einem fünften und letzten Teil des zweiten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, da in bezug auf Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten, die nach einer Zerstörung oder Beschädigung durch eine plötzliche Katastrophe nicht für eine Genehmigung in Frage kämen, lediglich eine Ergänzung des Schadensersatzes, den der Versicherer in Anwendung von Artikel 67 § 2 Nr. 2 oder Artikel 67 § 3 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag auszahle, zu 100 % des versicherten Gesamtwertes vorgesehen sei, während eine solche Ergänzung nicht vorgesehen sei, wenn ein Gebäude durch eine andere Ursache als diejenige, die in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag angeführt sei, zerstört oder beschädigt werde, das heißt durch eine Ursache, gegen die man sich nicht versichern könne. Im Falle des Verbots des Wiederaufbaus beinhalte das Fehlen jeglichen Ausgleichs eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentumsrechtes.

A.7.1. Die Flämische Regierung führt zusätzlich zu der in A.5.2 angeführten allgemeinen Rechtfertigung der städtebaulichen Einschränkungen, denen « gebietsfremde Gebäude » unterlägen, an, daß die angefochtenen Artikel 6 und 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 nichts anderes bewirkten als eine Erweiterung der Regelung über höhere Gewalt auf alle gebietsfremde Gebäude (Artikel 6) beziehungsweise eine Ausdehnung der Regelung bezüglich des Umbaus und der Erweiterung von gebietsfremden Gebäuden auf bestehende und genehmigte Betriebsgebäude (Artikel 7). Daß hierbei gemäß der Gefährdung der Gebiete mit Zweckbestimmung eine Unterscheidung vorgenommen werde, indem bestimmte gefährdete Gebiete aus der Regelung über höhere Gewalt ausgeschlossen würden (Artikel 6) und eine größere Kategorie von gefährdeten Gebieten aus der Regelung bezüglich des Umbaus und der Erweiterung von gebietsfremden Gebäuden ausgeschlossen werde (Artikel 7), sei durch die jeweilige städtebauliche Aufnahmefähigkeit der betreffenden Gebiete gerechtfertigt. Einerseits hänge die Aufnahmefähigkeit oder Gefährdung eines Gebietes von seiner Zweckbestimmung ab, und andererseits belaste der Wiederaufbau eines durch eine plötzliche Katastrophe zerstörten gebietsfremden Gebäudes diese Aufnahmefähigkeit weniger als dessen Umbau oder Erweiterung.

A.7.2. Schließlich verweist die Flämische Regierung darauf, daß die Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken in Frage kämen für eine Vergütung des Schadens aus der Gebietsplanung oder für eine Ankaufverpflichtung seitens der Flämischen Region im Falle der endgültigen Verweigerung einer städtebaulichen Genehmigung oder für eine Ergänzung des durch den Versicherer gezahlten Schadensersatzes bis 100 % im Falle der Zerstörung eines gebietsfremden Gebäudes, dessen Wiederaufbau nicht genehmigt werden könne.

#### *In bezug auf die Ergänzungsschriftsätze*

A.8.1. Durch Verfügung vom 12. Februar 2004 hat der Hof die Parteien gebeten, sich bis zum 3. März 2004 in einem Ergänzungsschriftsatz zu den Folgen der Artikel 26, 44 und 45 des flämischen Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » für die Nichtigkeitsklagen zu äußern.

A.8.2. In ihrem Ergänzungsschriftsatz erkennen die klagenden Parteien an, daß die Dekretsänderungen eine Reihe von Einschränkungen aufheben würden; neben Wohnungen und Betrieben kämen gebietsfremde Bauwerke nun auch in Frage für eine Genehmigung, wenn das Bauwerk vollständig oder teilweise durch eine plötzliche Katastrophe zerstört wird (Artikel 145), oder für den Umbau, den Wiederaufbau oder die Erweiterung eines bestehenden Bauwerks (Artikel 145bis). Als Bewohner eines Naturgebietes könnten sie jedoch nicht in den Genuß dieser zusätzlichen Möglichkeiten gelangen, da in Naturgebieten der Wiederaufbau nach der Zerstörung durch eine plötzliche Katastrophe (Artikel 145) oder der Umbau, der Wiederaufbau und die Erweiterung (Artikel 145bis) für jede Art von Gebäuden (Wohnung, Betrieb, Bauwerk) ausgeschlossen sei. In bezug auf Gewinne aus der Raumplanung seien nach Darlegung der klagenden Parteien auch nach der Abänderung des Dekrets Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung zu zahlen für Bauwerke, die nicht an die Wohnung angebaut seien oder die sich nicht auf den Parzellen eines Betriebsgrundstücks befänden. Folglich seien ihre Beschwerden nach wie vor gültig.

A.8.3. Der Flämische Regierung beschreibt in ihrem Ergänzungsschriftsatz die Änderungen des Dekrets und führt an, die Anpassungen der angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß die Nichtigkeitsklage in Ermangelung eines Gegenstands unzulässig sei. Das Dekret vom 21. November 2003 entspreche außerdem allen Beschwerden der klagenden Parteien, so daß die Nichtigkeitsklagen in jedem Fall unzulässig seien.

- B -

*In bezug auf die Zulässigkeit*

*In bezug auf die Unterzeichnung der Klageschrift*

B.1.1. Die Flämische Regierung führt an, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, weil die Klageschrift weder durch die klagenden Parteien noch durch ihren Rechtsanwalt unterschrieben worden sei.

B.1.2. Alle Kläger, die keinen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, haben ein Dokument unterschrieben, in dem für jeden von ihnen das Interesse dargelegt wird und das der Klageschrift beigefügt wurde. Aus den zahlreichen Hinweisen in der Klageschrift auf diese Dokumente geht hervor, daß sie als ein zusammenhängendes Ganzes anzusehen und ein integraler Bestandteil der Klageschrift sind. Somit ist das Erfordernis von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfüllt.

Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

*In bezug auf das Interesse*

B.2. Die Flämische Regierung führt an, die Nichtigkeitsklage sei wegen mangelnden Interesses abzuweisen, da die klagenden Parteien nicht nachwiesen, wie sie unmittelbar und nachteilig von den einzelnen angefochtenen Artikeln des Dekrets vom 19. Juli 2002 betroffen sein könnten.

*In bezug auf Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002*

B.3.1. Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002, der Artikel 88 § 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 abgeändert hat, dehnt die Befreiung von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung auf gebietsfremde Betriebe aus, wenn das Gelände, auf dem ein Betrieb niedergelassen ist, eine für

die Betriebstätigkeit geeignete Zweckbestimmung infolge des ausführenden Raumordnungsplans erhält.

B.3.2. Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 besagt:

« Artikel 88 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, abgeändert durch das Dekret vom 13. Juli 2001, wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' 5. wenn das Gelände, auf dem ein bestehender Betrieb niedergelassen ist, infolge des ausführenden Raumordnungsplans eine für die Betriebstätigkeit geeignete Zweckbestimmung erhält. Diese Befreiung von den Abgaben gilt nicht für den Teil des Geländes, auf dem der Betrieb durch die neuen Zweckbestimmungsvorschriften das bestehende, genehmigte Bauvolumen oder die genehmigte bebaute und/oder befestigte Fläche um mehr als 25 % erweitern kann. ' »

B.3.3. Der obenerwähnte Artikel 88 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung wurde durch Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » erneut wie folgt abgeändert:

« In Artikel 88 desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], abgeändert durch die Dekrete vom 26. April 2000, 13. Juli 2001 und 19. Juli 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 werden die Wörter ' zu bauen gemäß Artikel 99 § 1 Nr. 1 ' ersetzt durch die Wörter ' Wohnungen, Betriebsgebäude oder Erholungseinrichtungen zu bauen oder eine Änderung der Funktion vorzunehmen gemäß Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 ';

2. in § 2 werden die Nrn. 2 und 3 gestrichen;

3. in § 4 werden die Wörter ' zu bauen oder die Parzellierungsgenehmigung ' ersetzt durch die Wörter ' Wohnungen, Betriebsgebäude oder Erholungseinrichtungen zu bauen oder eine Änderung der Funktion vorzunehmen oder zu parzellieren ' . »

Diese Änderungen dienen dazu, « das Funktionieren des Systems der Gewinne aus der Raumplanung zu vereinfachen, um dessen Umsetzung zu erleichtern. Es werden nur drei Zweckbestimmungen vorgesehen, aus denen Gewinne aus der Raumordnung entstehen können: Gebiete für Wohnungen, Betriebsgebäude und Erholungseinrichtungen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1800/1, S. 10). Folglich sind für gebietsfremde Bauwerke keine Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung mehr zu zahlen ab dem 1. Januar 2004, denn an

diesem Datum tritt aufgrund von Artikel 62 des Dekrets vom 21. November 2003 die neue Regelung über Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung in Kraft.

B.3.4. Wegen des Fehlens von Ausführungsplänen ist die angefochtene Bestimmung in der vor der Abänderung durch das Dekret vom 21. November 2003 geltenden Fassung nicht auf die klagenden Parteien angewandt worden. Da die Beschwerden sich gegen Bestimmungen richten, die mittlerweile abgeändert wurden, hätten diese Parteien nur noch Interesse an ihrer Klage, wenn Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 für nichtig erklärt würde, insofern eine solche Nichtigerklärung zur Folge hätte, daß auf gebietsfremde Bauwerke ab dem 1. Januar 2004 erneut Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung zu zahlen wären.

B.3.5. Folglich haben die klagenden Parteien derzeit kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, doch sie verlieren ihr Interesse an der Klage erst endgültig, wenn das Dekret vom 21. November 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Januar 2004, zweite Ausgabe) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten wird oder wenn die Klage gegen dieses Dekret durch den Hof abgewiesen wird.

B.3.6. Die Einrede der Flämischen Regierung bezüglich des Interesses an der Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 wird abgewiesen.

*In bezug auf Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002*

B.4.1. Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002, der Artikel 145 des Dekrets vom 18. Mai 1999 ersetzt hat, betrifft die Möglichkeit zum Wiederaufbau oder zum Umbau nach der vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder Beschädigung durch eine plötzliche Katastrophe unabhängig vom Willen des Eigentümers. Infolge der obenerwähnten Dekretsänderung wurde die sogenannte Regelung über höhere Gewalt für gebietsfremde Wohnungen mit einigen Anpassungen auf alle gebietsfremde Gebäude ausgedehnt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/1, S. 5).

#### B.4.2. Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 besagt:

« Artikel 145 desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], abgeändert durch die Dekrete vom 26. April 2000 und 13. Juli 2001, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Artikel 145. § 1. Sofern die Bedingungen dieses Paragraphen erfüllt sind, bilden die geltenden Zweckbestimmungsvorschriften der Sektorenpläne und der allgemeinen Raumordnungspläne an sich keinen Ablehnungsgrund für die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung von Anträgen auf Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung oder Umweltgenehmigung bezüglich genehmigter oder in der Hauptsache genehmigter Gebäude. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, wenn der Antragsteller den Beweis erbringt, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das Gebäude ist vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt durch eine plötzliche Katastrophe, unabhängig vom Willen des Eigentümers;

2. das Gebäude war vor der Zerstörung oder Beschädigung nicht verfallen und wurde laut Bevölkerungsregister während des Jahres vor der Zerstörung oder Beschädigung bewohnt oder wurde im Laufe des Jahres vor der Zerstörung oder Beschädigung benutzt;

3. der Antrag wird spätestens innerhalb des Jahres nach der Zuteilung des Versicherungsbetrags oder, falls die Katastrophe nach dem 1. Januar 1990 eingetreten ist, innerhalb des Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt;

4. der Gegenstand des Antrags befindet sich nicht in Grüngeländen, Naturgeländen, Naturgeländen von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgeländen, Naturentwicklungsgeländen, Waldgeländen, Talgeländen und Quellgeländen entsprechend den Sektorenplänen oder den damit vergleichbaren Geländen entsprechend den ausführenden Raumordnungsplänen sowie in geschützten Düneneländen und für das Dünenelände wichtigen landwirtschaftlichen Geländen, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden;

5. im Falle eines Wohneländes bleibt, wenn das Bauvolumen vor der Zerstörung oder Beschädigung größer als 1.000 m<sup>3</sup> war und es sich um einen Wiederaufbau handelt, die wiederaufgebaute Wohnung auf 1.000 m<sup>3</sup> begrenzt. Wenn der Antrag genutzt wird, um die Wohnung zu erweitern, wird der Antrag auf ein Bauvolumen von maximal 850 m<sup>3</sup> Nutzraum begrenzt und darf diese Erweiterung eine Volumenvergrößerung von höchstens 100 % betragen. Die Anzahl Wohneinheiten bleibt auf die bestehende Anzahl begrenzt;

6. bei anderen Gebäuden als Wohneländern ist die im Gebäude ausgeübte Tätigkeit genehmigt oder gilt sie als genehmigt und bleiben das Bauvolumen und/oder die Bodenbefestigungen auf den genehmigten oder als genehmigt geltenden Zustand begrenzt.

Die Beschaffenheit und das Erscheinungsbild des Gebäudes bleibt - auch nach dem Wiederaufbau - erhalten.

Die vorstehende Regelung kann nur angewandt werden unter der Bedingung, daß die ordnungsgemäße Raumordnung keinen Schaden erleidet. Dies bedeutet unter anderem, daß das räumliche Aufnahmevermögen des Gebietes nicht überschritten wird und daß die geplante

Funktionsverbindung die bestehenden oder zu verwirklichenden Zweckbestimmungen in der unmittelbaren Umgebung nicht gefährdet oder stört.

§ 2. Die Flämische Regierung entschädigt den Wert des Grundstücks und ergänzt den vom Versicherer ausgezahlten Schadensersatz in Anwendung von Artikel 67 § 2 Nr. 2 oder 67 § 3 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bis zu 100 % des versicherten Gesamtwertes, ungeachtet dessen, ob es sich um eine vollständige oder teilweise Zerstörung handelt, unter der Bedingung, daß die drei folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:

1. die vollständige oder teilweise Zerstörung geschah unabhängig vom Willen des Antragstellers;
2. das Gebäude liegt in einem Gebiet im Sinne von § 1 Nr. 4;
3. das Eigentum der betreffenden Katasterparzelle wird auf die Flämische Region übertragen.

Die Flämische Regierung legt im einzelnen die Regeln über diese Bestimmung fest. ' »

B.4.3. Die klagenden Parteien sind Eigentümer von gebietsfremden Wohnungen und Bauwerken, die sich in einem Naturgebiet befinden. Sie können durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein, insofern sie in Naturgebieten die Möglichkeit des Wiederaufbaus oder des Umbaus ausschließt, wenn das Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt wird.

B.4.4. Der obengenannte Artikel 145 in der durch die angefochtene Bestimmung ersetzten Fassung wurde durch Artikel 44 des Dekrets vom 21. November 2003 erneut abgeändert:

« In Artikel 145 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], abgeändert durch das Dekret vom 19. Juli 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. nach den Wörtern 'in der Hauptsache genehmigter Gebäude' werden die Wörter 'oder Bauwerke' eingefügt ;
2. in Nr. 1 werden nach den Wörtern 'das Gebäude' die Wörter 'oder das Bauwerk' eingefügt. »

Mit der Ausdehnung der Regelung über höhere Gewalt auf gebietsfremde Bauwerke bezweckte der Dekretgeber, dem Urteil Nr. 57/2003 des Hofes zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1800/5, S. 17).

B.4.5. Nach Darlegung der Flämischen Regierung habe diese Änderung der angefochtenen Bestimmung zur Folge, daß die Klage auf Nichtigklärung dieser Bestimmung mangels Gegenstandes unzulässig sei.

B.4.6. Die durch Artikel 44 des Dekrets vom 21. November 2003 in Artikel 145 vorgenommenen Änderungen haben zwar zur Folge, daß die sogenannte Regelung über höhere Gewalt auf gebietsfremde Bauwerke ausgedehnt wird, jedoch nur insofern diese sich nicht in den gefährdeten Raumordnungsgebieten im Sinne von Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4 befinden. Folglich ist die Klage auf Nichtigklärung von Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 nicht gegenstandslos, vorbehaltlos dessen, was zur Hauptsache erklärt wird bei der Beurteilung des durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Artikels 145.

B.4.7. Die Einrede der Flämischen Regierung in bezug auf Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 wird abgewiesen.

*In bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002*

B.5.1. Artikel 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 ersetzt Artikel 145*bis* § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999, um die Möglichkeiten zum Wiederaufbau bestehender und genehmigter Betriebsgebäude zu erweitern (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/1, S. 6).

B.5.2. Artikel 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 besagt:

« In Artikel 145*bis* desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2000 und abgeändert durch das Dekret vom 13. Juli 2001, wird § 1 durch folgenden Text ersetzt:

‘ § 1. Sofern die Bedingungen dieses Paragraphen erfüllt sind, bilden die geltenden Zweckbestimmungsvorschriften der Sektorenpläne und der allgemeinen Raumordnungspläne an sich keinen Ablehnungsgrund für die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung von Anträgen auf Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung bezüglich bestehender Gebäude. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, wenn der Antrag sich bezieht auf:

1. den Umbau eines bestehenden Gebäudes innerhalb des bestehenden Bauvolumens;
2. den Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes innerhalb des bestehenden Bauvolumens, sofern die Beschaffenheit, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebäudes erhalten bleiben;

als Wiederaufbau an derselben Stelle gilt der Wiederaufbau eines neuen Gebäudes, das auf mindestens drei Vierteln der Fläche der bestehenden Gebäude errichtet wird; für Wohngebäude gilt die bestehende Wohnfläche, einschließlich der Wohnnebengebäude, die materiell ein Ganzes damit bilden;

3. den Wiederaufbau an einer anderen Stelle eines bestehenden Gebäudes innerhalb des bestehenden Bauvolumens, vorausgesetzt, das Gebäude wird von einer Fluchtlinie berührt oder fällt unter eine Gemeindeverordnung über die Ausrichtung von Anbauten, und unter der Bedingung, daß die Änderung des Standortes auf die Verlagerung begrenzt ist, die zur Folge hat, daß das Gebäude die gleiche Anbauausrichtung erhält wie die nächstgelegenen Gebäude, oder auf die Verlagerung gemäß der in der Verordnung festgelegten Anbauausrichtung;

4. die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, mit Ausnahme eines Wohngebäudes, um ein Gebäude oder eine feststehende Einrichtung, unter der Bedingung, daß die Erweiterung die notwendige Folge von gemäß dem Dekret vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung vorgeschriebenen allgemeinen, sektoralen oder besonderen Bedingungen ist, die zur Förderung der Umweltqualität dienen, oder die notwendige Folge einer Bedingung, die sich auf die menschliche Gesundheit bezieht und durch eine Stellungnahme der zuständigen Verwaltung anlässlich einer im Rahmen dieses Dekrets erteilten Genehmigung auferlegt wurde, oder die notwendige Folge von Maßnahmen, die durch die im Rahmen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion zuständigen Sozialinspektoren vorgeschrieben wurden, oder die notwendige Folge von Maßnahmen, die im Rahmen des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, im Rahmen des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit oder im Rahmen des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgeschrieben wurden;

5. Anpassungsarbeiten an oder bei einem Gebäude im Sinne von Nr. 4, ohne daß das überdachte Volumen erweitert wird;

6. die Erweiterung einer bestehenden Wohnung; die Erweiterung darf einschließlich der Wohnnebengebäude, die materiell ein Ganzes damit bilden, nur zu einem Bauvolumen mit maximal  $850 \text{ m}^3$  Nutzraum führen; diese Erweiterung darf eine Volumenvergrößerung von höchstens 100 % betragen.

Die Flämische Regierung kann hierfür die Regeln im einzelnen festlegen.

Die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 angeführten Möglichkeiten gelten nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Wohnung oder das Gebäude ist zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags nicht verfallen; Wohnungen oder Gebäude gelten als verfallen, wenn sie zum Zeitpunkt des ersten Antrags auf Genehmigung des Umbaus oder Wiederaufbaus nicht die elementaren Stabilitätsbedingungen erfüllen.

b) die Wohnung oder das Gebäude ist in der Hauptsache genehmigt oder gilt als genehmigt, auch in bezug auf die Funktion;

c) das Volumen der wiederaufgebauten Wohnung bleibt auf  $1.000 \text{ m}^3$  begrenzt, wenn das bestehende Bauvolumen mehr als  $1.000 \text{ m}^3$  beträgt, und die Anzahl Wohneinheiten bleibt auf die bestehende Anzahl begrenzt;

d) für Einrichtungen in anderen Gebäuden als Wohngebäuden, für die gemäß dem Dekret vom 2. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, sind außerdem folgende Bedingungen zu erfüllen:

- zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags verfügt der Antragsteller über die erforderliche Umweltgenehmigung für die Bewirtschaftung;

- das Gebäude wurde im Laufe des Jahres vor dem Genehmigungsantrag bewirtschaftet;

- im Fall eines Wiederaufbaus im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 haben die Tätigkeiten im Gebäude vor dem 17. Juli 1984 begonnen und ist die Umweltgenehmigung zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags noch mindestens für 10 Jahre gültig.

Die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 angeführten Möglichkeiten gelten nicht für Erholungsgebiete und gefährdete Räume, mit Ausnahme von Parkgebieten. Als gefährdete Räume gelten Grüngelände, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, landwirtschaftliche Gebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, landwirtschaftliche Gebiete mit besonderem Wert, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen landwirtschaftlichen Gebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden. Als Erholungsgebiete gelten Tageserholungsgebiete, Gebiete für längere Erholungsaufenthalte und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind. ' »

B.5.3. Die klagenden Parteien sind Eigentümer von gebietsfremden Wohnungen und Bauwerken, die sich in einem Naturgebiet befinden. Sie können durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein, insofern diese in Naturgebieten die Möglichkeit zum Umbauen, Wiederaufbauen oder Erweitern eines Gebäudes oder Bauwerks auf einschränkende Weise regelt oder vollständig ausschließt.

B.5.4. Der obengenannte Artikel 145*bis* in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung wurde erneut wie folgt durch Artikel 45 des Dekrets vom 21. November 2003 abgeändert:

« In Artikel 145*bis* desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], eingefügt durch das Dekret vom 13. Juli 2001 und abgeändert durch das Dekret vom 19. Juli 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern 'bestehender Gebäude' die Wörter 'oder bestehender Bauwerke' eingefügt;

2. in § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern 'eines bestehenden Gebäudes' die Wörter 'oder eines bestehenden Bauwerks' eingefügt;

3. in § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern 'eines bestehenden Gebäudes' die Wörter 'oder eines bestehenden Bauwerks' und nach den Wörtern 'das Gebäude' die Wörter 'oder das Bauwerk' eingefügt;

4. in § 1 Absatz 1 wird Nr. 3 durch folgenden Text ersetzt:

'3. der Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes an einer anderen Stelle innerhalb des bestehenden Bauvolumens unter der Bedingung, daß für das abzureißende Gebäude eine Fluchtlinie gilt oder daß es sich in einem zurückliegenden Baubereich befindet und/oder diese Änderung des Standortes bedingt ist durch Gründe der ordnungsgemäßen Raumordnung, vorausgesetzt, der Endzustand nach dem Wiederaufbau bietet bessere Voraussetzungen der Raumordnung und entspricht der umgebenden Bebauung und/oder den vor Ort üblichen Bestimmungen über die Anordnung; die Gründe der ordnungsgemäßen Raumordnung müssen zumindest diese bessere Eingliederung in das gegebenenfalls bebaute Umfeld sowie eine bessere Belegung des Grundstücks und ein Qualitätskonzept beinhalten; die Einhaltung dieser Bedingungen muß ausdrücklich begründet werden unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Standortes;';

5. in § 1 Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter '850 m<sup>3</sup> Nutzraum' ersetzt durch die Wörter '1.000 m<sup>3</sup>';

6. in § 1 Absatz 3 werden die Buchstaben a), b) und c) durch folgenden Text ersetzt:

'a) die Wohnung, das Gebäude oder das Bauwerk ist nicht verfallen; Wohnungen, Gebäude oder Bauwerke gelten als verfallen, wenn sie zum Zeitpunkt des ersten Antrags auf Genehmigung des Umbaus oder Wiederaufbaus nicht die elementaren Stabilitätsbedingungen erfüllen;

b) die Wohnung, das Gebäude oder das Bauwerk ist in der Hauptsache genehmigt oder gilt als genehmigt, auch in bezug auf die Funktion;

c) das Volumen der wiederaufgebauten Wohnung bleibt auf 1.000 m<sup>3</sup> begrenzt, wenn das bestehende Bauvolumen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> beträgt, und die Anzahl Wohneinheiten bleibt sowohl beim Umbauen, beim Wiederaufbauen als auch bei der Erweiterung auf die bestehende Anzahl begrenzt;';

7. in § 2 wird Absatz 3 durch folgenden Text ersetzt:

'Die in Absatz 1 erster Gedankenstrich beschriebenen Nutzungsänderungen können gegebenenfalls mit den in § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 beschriebenen Möglichkeiten kombiniert werden. Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich beschriebenen Nutzungsänderungen können nur genehmigt werden, wenn das Gebäude bautechnisch für die neue Funktion geeignet ist. Die Flämische Regierung kann diesbezüglich im einzelnen Regeln festlegen, wie das Auferlegen von Verpflichtungen, die der Antragsteller eingeht, oder der zeitweilige oder dauerhafte Ausschluß gewisser Möglichkeiten, die in § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 beschrieben sind.' »

B.5.5. Nach Darlegung der Flämischen Regierung habe diese Änderung der angefochtenen Bestimmung zur Folge, daß die Nichtigkeitsklage wegen Gegenstandslosigkeit unzulässig sei.

B.5.6. Die durch Artikel 45 des Dekrets vom 21. November 2003 in Artikel 145*bis* vorgenommenen Änderungen haben zwar zur Folge, daß die darin vorgesehene Möglichkeit zum Wiederaufbau oder zur Erweiterung künftig auch für gebietsfremde Bauwerke gilt, jedoch nicht, wenn diese sich in den in Artikel 145*bis* § 1 letzter Absatz erwähnten gefährdeten Raumordnungsgebieten befinden. Folglich ist die Klage auf Nichtigklärung von Artikel 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 nicht gegenstandslos, vorbehaltlich dessen, was zur Hauptsache bei der Beurteilung des durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Artikels 145*bis* erklärt wird.

B.5.7. Die Einrede der Flämischen Regierung in bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002 wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.6.1. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 verstoße gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem er den Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden eine *de facto* Versicherungspflicht auferlegen würde.

B.6.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.6.3. Da die klagenden Parteien nicht erläutern, gegen welche Zuständigkeitsverteilungsvorschrift verstoßen würde, ist der erste Klagegrund unzulässig.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.7. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

*In bezug auf die ersten zwei Teile*

B.8. In den ersten zwei Teilen führen die klagenden Parteien an, es werde gegen die obenerwähnten Bestimmungen verstoßen, da gebietsfremde Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten nicht für eine Genehmigung in Frage kämen, wenn das Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt werde (Artikel 6), und ebenfalls nicht für den Wiederaufbau eines bestehenden gebietsfremden Gebäudes (Artikel 7), während gebietsfremde Gebäude in nicht gefährdeten Gebieten und in gewissen gefährdeten Gebieten (erster Teil) sowie gebietsfremde Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten, wie Parkgebiete (zweiter Teil), nicht nur wieder aufgebaut, sondern sogar erweitert werden dürften.

*In bezug auf Artikel 6*

B.9.1. Wenn ein Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt wird unabhängig vom Willen des Eigentümers, gilt die in Artikel 145 festgelegte Ausnahmebestimmung nicht, wenn das Gelände sich in Grüngebieten, Naturgebieten, Naturgebieten von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebieten, Naturentwicklungsgebieten, Waldgebieten, Talgebieten und Quellgebieten im Sinne der Raumordnungspläne oder in damit vergleichbaren Gebieten gemäß der Ausweisung in ausführenden Raumordnungsplänen sowie in geschützten Dünengebieten und für das Dünengebiet bedeutenden landwirtschaftlichen Gebieten, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden, befindet.

Die Aufzählung der Gebiete, in denen das Gebäude sich befinden darf, um für den Wiederaufbau in Frage zu kommen, wurde « auf die Gebiete, über die jeder einig ist, daß sie tatsächlich geschützt werden müssen, nämlich die sogenannten VEN-würdigen Gebiete » begrenzt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 720/2, SS. 5-6). Hiermit wird auf Gebiete Bezug genommen, die für die Aufnahme ins « Vlaams Ecologisch Netwerk » (VEN - Flämisches Ökologisches Netzwerk) in Frage kommen im Sinne von Artikel 20 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume in der durch Artikel 11 des Dekrets vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, des Forstdekrets vom 13. Juni 1990, des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz, des Dekrets vom 21. Dezember 1988 zur Gründung der 'Vlaamse Landmaatschappij', des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. August 1978 zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Flämische Region, des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei » abgeänderten Fassung.

Die in Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Gebiete sind außerdem gefährdete Raumordnungsgebiete im Sinne von Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999.

B.9.2. Während der Erörterung der angefochtenen Bestimmung wurde ein Abänderungsantrag eingereicht, um im vorgeschlagenen Text von Artikel 145 § 1 Absatz 1 die Nr. 4 zu streichen. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Der Wiederaufbau eines Gebäudes (gebietsfremde Wohnung oder gebietsfremdes Betriebsgebäude) nach der vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder Beschädigung durch eine plötzliche Katastrophe außerhalb des Willens des Eigentümers muß in allen Gebieten, auch in den gefährdeten Gebieten, möglich sein. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/3, S. 2)

Der Abänderungsantrag wurde aufgrund folgender Erwägungen abgelehnt:

« Es muß jedoch vermieden werden, daß in den gefährdeten Gebieten plötzlich viele Gebäude abbrennen. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/4, S. 20)

B.9.3. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Beschaffenheit des Gebietes, in dem sich das Gebäude befindet.

Die Einrichtung der verschiedenen Gebiete, die bei der Erstellung der Sektorenpläne vorgesehen wurden, von denen gemäß Artikel 145 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in bestimmten Fällen angewichen werden kann, wurde festgelegt durch den königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 « über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne ». Die in Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten gefährdeten Raumordnungsgebiete, in denen die sogenannte Regelung über höhere Gewalt nicht gilt, sind im obenerwähnten königlichen Erlaß überwiegend Bestandteil des « ländlichen Gebietes ». Auch Parkgebiete und landwirtschaftliche Gebiete gehören gemäß dem königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 zu dieser Kategorie.

Im Gegensatz zu dem, was für Naturgebiete vorgesehen ist, die zu den Grüngeländen gehören, in denen ein grundsätzliches Bauverbot gilt, schließen die Artikel 11.4.1 und 14.4.4 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 Gebäude - einschließlich neuer Gebäude - in landwirtschaftlichen Gebieten und in Parkgebieten nicht aus.

B.9.4. Der Dekretgeber konnte, um bestimmte Gebiete tatsächlich zu schützen, die Ausnahmeregelung im Falle der Zerstörung oder Beschädigung durch eine plötzliche Katastrophe für die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Gebiete ausschließen. Er konnte ebenfalls den Standpunkt vertreten, daß Parkgebiete, ökologisch wertvolle oder interessante landwirtschaftliche Gebiete sowie besonders wertvolle landwirtschaftliche Gebiete - obschon sie jedoch gefährdete Raumordnungsgebiete sind - eine größere räumliche Aufnahmefähigkeit aufweisen, da in diesen Gebieten Gebäude - einschließlich neuer Gebäude - auch in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen waren, und folglich die in Artikel 145 festgelegte Ausnahmeregelung auch auf diese Gebiete für anwendbar erklären.

B.9.5. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßige Einschränkung des durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Eigentumsrechtes beinhaltet.

B.9.6. In den Gebieten, in denen gemäß der angefochtenen Bestimmung von den Zweckbestimmungsvorschriften abgewichen werden kann, dürfen Gebäude nicht ohne weiteres wieder aufgebaut oder im Falle der Wohnungen erweitert werden, sondern kann nur eine Genehmigung erteilt werden «unter der Bedingung, daß die ordnungsgemäße Raumordnung keinen Schaden erleidet», was unter anderem beinhaltet, daß «das räumliche Aufnahmevermögen des Gebietes nicht überschritten wird und daß die geplante Funktionsverbindung die bestehenden oder zu verwirklichenden Zweckbestimmungen in der unmittelbaren Umgebung nicht gefährdet oder stört» (Artikel 145 § 1 letzter Absatz des Dekrets vom 18. Mai 1999).

B.9.7. Der Umstand, daß bestimmte gefährdete Raumordnungsgebiete nicht in den Genuß der Ausnahmeregelung gelangen können, die in der angefochtenen Bestimmung enthalten ist, schließt jedoch nicht jede Genehmigung für Arbeiten in bezug auf Gebäude oder Bauwerke in diesen Gebieten aus.

Gemäß Artikel 195*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch Artikel 56 des Dekrets vom 21. November 2003 abgeänderten Fassung kann von den Vorschriften eines Raumordnungsplans abgewichen werden für «die Ausführung von Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität von bestehenden genehmigten Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken beziehen, unter Ausschluß von verfallenen Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken. Unter Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität beziehen, sind Arbeiten zu verstehen, die die Nutzung einer Wohnung, eines Gebäudes oder eines Bauwerkes für die Zukunft unverändert sichern durch Eingriffe, die Konstruktionselemente betreffen. Hierunter sind unter anderem das Ersetzen von Dachbindern und das teilweise Ersetzen der bestehenden Außenwände oder der tragenden Struktur zu verstehen». Somit möchte der Dekretgeber «den Eigentümern von gebietsfremden Wohnungen, die nicht die abweichende Bestimmung in Anspruch nehmen können (beispielsweise bei gebietsfremden Wohnungen, die in einem Waldgebiet oder einem Naturgebiet liegen), die Garantie bieten, daß sie ihr Eigentum in einem guten Unterhaltszustand erhalten können, auch wenn hierfür Arbeiten notwendig sind, die sich auf die Konstruktionselemente des Gebäudes beziehen» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 720/1, S. 2). Auf diese Weise kann der Wert des Eigentums erhalten bleiben. Auch wenn ein Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe teilweise zerstört oder beschädigt wird, kann diese Regelung in Anspruch genommen werden (ebenda). Seit der Abänderung von

Artikel 195*bis* durch das Dekret vom 21. November 2003 gilt diese Regelung ebenfalls für Bauwerke.

B.9.8. Sofern ein Gebäude oder ein Bauwerk wegen der Beschaffenheit des Gebietes, in dem es sich befindet, nicht für die in Artikel 145 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 festgelegte Ausnahmeregelung in Frage kommt, erstattet die Flämische Regierung gemäß Paragraph 2 dieses Artikels den Grundstückswert und ergänzt sie den vom Versicherer ausgezahlten Schadensersatz bis zu 100 % des versicherten Gesamtwertes, vorausgesetzt, das Eigentum der betreffenden Katasterparzelle wird der Flämischen Region übertragen.

Wird die Erteilung einer Genehmigung aus Gründen der Raumordnung für die Ausführung von Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität von bestehenden genehmigten Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken im Sinne Artikel 195*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 beziehen, endgültig verweigert, so kann der Eigentümer gemäß Artikel 195*quater* desselben Dekrets den Kauf seiner Parzelle einschließlich aller auf dieser Parzelle genehmigten oder als genehmigt geltenden Gebäude durch die Flämische Region fordern, ungeachtet der Zweckbestimmung des Gebietes, in dem sich die Parzelle befindet.

B.9.9. Die ersten zwei Teile des zweiten Klagegrunds sind in Anbetracht von Artikel 6 nicht annehmbar.

*In bezug auf Artikel 7*

B.10.1. Die in Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 vorgesehene Möglichkeit, ein gebietsfremdes Gebäude oder ein gebietsfremdes Bauwerk wieder aufzubauen oder zu erweitern, gilt nicht in Erholungsgebieten und in gefährdeten Raumordnungsgebieten, mit Ausnahme der Parkgebiete.

B.10.2. Statt, wie es vor dem Dekret vom 13. Juli 2001 der Fall war, mit einer positiven Liste von Gebieten mit Zweckbestimmung zu arbeiten, in denen solche Arbeiten genehmigt werden können, wendet der Dekretgeber eine « negative » Liste von Gebieten mit Zweckbestimmung an, in denen die Ausnahmeregelung nicht anwendbar ist, um « eine größere

Einschränkung in den gefährdeten Raumordnungsgebieten und den Erholungsgebieten einzuführen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 720/2, S. 8).

B.10.3. Während der Erörterung der angefochtenen Bestimmung wurde ein Abänderungsantrag eingereicht, und zwar mit dem Ziel, im vorgeschlagenen Text von Artikel 145*bis* § 1 den letzten Absatz zu streichen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/3, S. 4). Nach Darlegung der Autoren dieses Abänderungsantrags « müssen die Möglichkeiten von Artikel 145*bis* § 1 auch in den Erholungsgebieten und in den gefährdeten Raumordnungsgebieten anwendbar sein » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/4, S. 23).

Der Abänderungsantrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß

« es nicht das Ziel sein kann, daß ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet ohne weiteres von Rechts wegen wiederaufgebaut werden kann » (ebenda).

B.10.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Beschaffenheit des Gebietes, in dem sich das Gebäude befindet.

Gemäß Artikel 14.4.4 des in B.9.3 erwähnten königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 « [müssen] die Parkgebiete [...] in ihrem Zustand erhalten bleiben oder sind [sie] dazu bestimmt, so gestaltet zu werden, daß sie in den gegebenenfalls nicht städtebaulich erschlossenen Gebieten ihre soziale Funktion erfüllen können ». Hierzu können in diesen Gebieten bestimmte Arbeiten und Handlungen - einschließlich Neubauten - zugelassen werden.

B.10.5. In den Gebieten, in denen gemäß Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 von den Zweckbestimmungsvorschriften abgewichen werden kann, dürfen Gebäude nicht ohne weiteres wiederaufgebaut oder erweitert werden, sondern kann gemäß Paragraph 2 Absatz 4 dieses Artikels eine Abweichung nur gewährt werden unter der Bedingung, daß « die ordnungsgemäße Raumordnung keinen Schaden erleidet », unter anderem unter Berücksichtigung « des räumlichen Aufnahmevermögens des Gebietes und der Verknüpfung der Funktionen ».

Aus den in B.10.4 erwähnten Gründen und wie bereits in B.9.4 erwähnt, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, daß Parkgebiete - obwohl es ebenfalls gefährdete Raumordnungsgebiete sind - über ausreichend räumliche Aufnahmefähigkeit verfügen, um für die in Artikel 145*bis* vorgesehenen Arbeiten in Frage zu kommen.

B.10.6. Der Umstand, daß gefährdete Raumordnungsgebiete, mit Ausnahme der Parkgebiete, nicht in den Genuß der in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Ausnahmeregelung gelangen können, schließt nicht jede Genehmigung für Arbeiten in bezug auf Gebäude oder Bauwerke in diesen Gebieten aus.

Zunächst kann in allen Gebieten mit Zweckbestimmung, einschließlich der Erholungsgebiete und der gefährdeten Raumordnungsgebiete, von den Zweckbestimmungsvorschriften abgewichen werden für « den Umbau eines bestehenden Gebäudes oder eines bestehenden Bauwerks innerhalb des bestehenden Bauvolumens » (Artikel 145*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 1 und letzter Absatz).

Sodann kann gemäß Artikel 195*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch Artikel 56 des Dekrets vom 21. November 2003 abgeänderten Fassung von den Vorschriften eines Raumordnungsplans abgewichen werden für « die Ausführung von Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität von bestehenden genehmigten Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken beziehen, unter Ausschluß von verfallenen Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken. Unter Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität beziehen, sind Arbeiten zu verstehen, die die Nutzung einer Wohnung, eines Gebäudes oder eines Bauwerkes für die Zukunft unverändert sichern durch Eingriffe, die Konstruktionselemente betreffen. Hierunter sind unter anderem das Ersetzen von Dachbindern und das teilweise Ersetzen der bestehenden Außenwände oder der tragenden Struktur zu verstehen ».

B.10.7. Wird die Erteilung einer Genehmigung aus Gründen der Raumordnung für die Ausführung von Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich auf die Stabilität von bestehenden genehmigten Wohnungen, Gebäuden oder Bauwerken im Sinne Artikel 195*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 beziehen, endgültig verweigert, so kann der Eigentümer gemäß Artikel 195*quater* desselben Dekrets den Kauf seiner Parzelle einschließlich

aller auf dieser Parzelle genehmigten oder als genehmigt geltenden Gebäude durch die Flämische Region fordern, ungeachtet der Zweckbestimmung des Gebietes, in dem sich die Parzelle befindet.

B.10.8 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Behandlungsunterschied auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Folglich sind die ersten zwei Teile des zweiten Klagegrunds in bezug auf Artikel 7 nicht annehmbar.

*In bezug auf die übrigen Teile*

B.11.1. In einem dritten Teil führen die klagenden Parteien an, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem gebietsfremde Gebäude in bestimmten gefährdeten Gebieten nicht für eine Genehmigung in Frage kämen, wenn das Gebäude durch eine plötzliche Katastrophe vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt werde (Artikel 6), oder für den Wiederaufbau eines bestehenden gebietsfremden Gebäudes (Artikel 7), während unter Schutz gestellte Gebäude aufgrund von Artikel 195*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 in allen gefährdeten Gebieten für eine solche Genehmigung in Frage kämen.

B.11.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden, die endgültig unter Schutz gestellte Denkmäler sind, und Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden, die keine endgültig unter Schutz gestellte Denkmäler sind, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem endgültigen Schutz als Denkmal im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz.

Artikel 2 Nr. 2 des obengenannten Dekrets beschreibt ein Denkmal als « ein unbewegliches Gut, das durch den Menschen oder die Natur oder beide zusammen geschaffen wurde und das von allgemeinem Interesse ist wegen seines künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volkskundlerischen, industriearchäologischen oder sonstigen sozio-kulturellen Wertes [...] ». Angesichts dieses Wertes kann der Dekretgeber ein Gebäude unter einen besonderen Schutz stellen, der nicht für andere Gebäude gilt. Den Eigentümern eines unter Schutz stehenden Denkmals obliegen gemäß dem Dekret vom 3. März 1976 übrigens spezifische Verpflichtungen, wie « durch die erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten den guten Zustand zu

bewahren und es nicht zu verunzieren, zu beschädigen oder zu zerstören » (Artikel 11 § 1 des Dekrets vom 3. März 1976).

Der in den angefochtenen Bestimmungen vorgenommene Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12.1. In einem vierten Teil üben die klagenden Parteien Kritik an den Artikeln 6 und 7 des Dekrets vom 19. Juli 2002, weil diese nur für Gebäude und nicht für andere Bauwerke gelten würden.

B.12.2. Wie bei der Prüfung des Interesses dargelegt wurde (B.4.4, B.4.6, B.5.4 und B.5.6), wurden die Artikel 145 und 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 abgeändert durch die Artikel 44 und 45 des Dekrets vom 21. November 2003 in dem Sinne, daß die in diesen Bestimmungen enthaltene Regelung auf gebietsfremde Bauwerke ausgedehnt wurde.

B.12.3. Folglich ist dieser Teil des zweiten Klagegrunds gegenstandslos geworden, vorbehaltlich der Erläuterungen in B.3.5.

B.13.1. In einem fünften und letzten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die im zweiten Klagegrund angeführten Bestimmungen durch Artikel 6 des Dekrets vom 19. Juli 2002 an, da die darin vorgesehene Ergänzung des durch den Versicherer ausgezahlten Schadensersatzes nicht gelte, wenn ein Gebäude durch eine andere Ursache als diejenigen, die in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag angeführt seien, zerstört oder beschädigt werde.

B.13.2. Die angefochtene Bestimmung hat in Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 1 das Erfordernis, daß eine Wohnung unabhängig vom Willen des Antragstellers « durch eine der in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag aufgezählten Ursachen » vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt wurde, ersetzt durch die allgemeinere Bestimmung, daß die Wohnung « durch eine plötzliche Katastrophe », unabhängig vom Willen des Eigentümers, vollständig oder teilweise zerstört oder beschädigt wurde, aufgrund der Erwägung, daß « neben der Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm, Feuer oder Überschwemmung [...] die Praxis [zeigt], daß noch andere Katastrophen eintreten

können, wie Terroranschläge, Verkehrsunfälle und dergleichen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/1, S. 6).

B.13.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist in dem Fall, wo ein Gebäude durch eine andere Ursache als diejenigen, die in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag angeführt sind, zerstört oder beschädigt wird, sehr wohl eine Ergänzung des Schadensersatzes vorgesehen. Folglich ist der Teil des Klagegrunds nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, daß die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden soll, wenn gegen Artikel 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » keine Nichtigkeitsklage beim Hof eingereicht wird oder wenn, falls innerhalb der gesetzlichen Frist eine solche Klage beim Hof eingereicht wird, diese Klage vom Hof zurückgewiesen wird;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts